VDAV-Wettbewerbsregeln

(Stand: 13.06.2002 –
Neuformulierung von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet)

Präambel

Auskunfts- und Verzeichnismedien in gedruckter und elektronischer Form nehmen aufgrund ihres Inhalts, ihrer Nutzung und ihres Werbewerts eine besondere Stellung in der Kommunikation ein.

Verlässliche und aktuelle Informationen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben recherchiert, akquiriert und veröffentlicht werden, sind die Basis für erfolgreiche Kontakte.

Die Mitglieder des VDAV-Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. tragen durch ihre Produkte, Angebote und Dienstleistungen dazu bei, derartige unverzichtbare Kontakte herzustellen. Sie sind sich ihrer daraus sich ergebenden Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

Die Wettbewerbsregeln des VDAV setzen für seine Mitglieder über die selbstverständlich einzuhaltenden gesetzlichen Grenzen hinaus Maßstäbe hinsichtlich der Qualität der veröffentlichten Produkte, ihres Inhalts, aber auch hinsichtlich der Akquisitionsverfahren. Sie sollen dazu beitragen, klare Grenzen gegenüber dem Marktverhalten unseriöser Anbieter zu ziehen und so das Vertrauensverhältnis zwischen den VDAV-Mitgliedern und der Öffentlichkeit weiter zu stärken.

Die Wettbewerbsregeln des VDAV gelten marken-, produkt-, und medienunabhängig für alle Auskunfts- und Verzeichnismedien seiner Mitglieder.

Ihre schriftliche Anerkennung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im VDAV.

Die VDAV-Mitglieder tragen dafür Sorge, dass diese Regeln nicht nur innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs zur Kenntnis gelangen und eingehalten werden, sondern darüber hinaus auch von Dritten eingehalten werden, denen sie Aufgaben übertragen, die direkt mit der Akquisition, der Recherche und der Qualität der veröffentlichten Angaben zu tun haben.

Die Nichteinhaltung der Wettbewerbsregeln hat Sanktionen seitens des VDAV zur Folge, die in einem Ausschluss aus dem Verband gipfeln.

Wettbewerbsregeln

1. Auskunfts- und Verzeichnismedien müssen so betitelt werden, dass ein objektiver Betrachter über ihren Inhalt und die entsprechenden Angebote nicht getäuscht wird.

2. Wird durch den Titel des Verzeichnisses oder den einzelner Teile der Eindruck einer größtmöglichen inhaltlichen Vollständigkeit erweckt, muss diese auch tatsächlich vorhanden sein.
   Die Betitelung der Produkte muss so gestaltet sein, dass sie für den objektiven Betrachter zu keinen Verwechselungen mit Angeboten anderer Anbieter führen kann.
   Bei Online-Angeboten tragen die Anbieter größtmögliche Sorgfalt für die Zugänglichkeit der Angebote.

3. Die VDAV-Mitglieder verwenden bei ihrer Tätigkeit keine für andere geschützten Ausstattungsmerkmale. Farben, Symbole oder Zeichen, die geeignet sind, den Eindruck einer besonderen Beziehung oder Nähe zu internationalen oder nationalen Organisationen oder Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbänden, Vereinen oder Selbstorganisationen der Wirtschaft zu erwecken, werden ohne Vorliegen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung insbesondere gegenüber Kunden nicht verwendet.

4. Es ist VDAV-Mitgliedern nicht gestattet, werbliche Auftritte oder Eintragungen in eigenen Produkten ohne Kenntnis und Auftrag der Rechteinhaber zu verwenden, etwa um dem Betrachter gegenüber für das eigene Produkt oder Angebot eine höhere Wertigkeit zu suggerieren.

5. Jedes Auskunfts- und Verzeichnismedium eines VDAV-Mitglieds muss neben den selbstverständlichen Inhalten des Impressums

   - den Redaktionsstand, das Datum der letzten Aktualisierung oder den Aktualisierungsrythmus,
   - Name, ladungsfähige Anschrift sowie die Kommunikationsadressen des verantwortlichen Herausgebers/Verlegers oder anderweitig für die Veröffentlichung Verantwortlichen enthalten.

6. Bei allen Akquisitionsverfahren hat der Anbieter dafür Rechnung zu tragen, dass Absender und beworbenes oder angebotenes Produkt jederzeit zweifelsfrei und eindeutig identifiziert werden können.

   Beim Auftritt gegenüber Kunden oder Nutzern ist jederzeit auszuschließen, dass dieser durch missverständliche oder gar falsche Formulierungen oder gestalterische Auftritte des Absenders den Eindruck gewinnen kann, er schließe ein Geschäft mit einem anderen oder für ein anderes Produkt ab. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn sich der Anbieter bei der Akquisition Dritter bedient.

7. Angebote sind auch für den flüchtigen Beobachter deutlich als solche kenntlich zu machen.

8. Es ist nicht statthaft, Angebote mit redaktionellen Erhebungen so zu verknüpfen, dass mit einer Korrektur oder Ergänzung des redaktionellen Inhalts gleichzeitig ein Angebot, insbesondere für die Schaltung eines kostenpflichtigen Inhalts oder den Kauf eines Produkts, angenommen werden kann. Eventuell zu leistende Unterschriften für die Korrektur und eine Auftragserteilung sind klar und deutlich voneinander zu trennen und jeweils einzeln zu leisten.

9. Wird lediglich ein Angebot unterbreitet, ist die Beifügung von Überweisungsträgern oder Lastschrifteinzugsermächtigungen nicht gestattet. Entgelte oder Gebühren, die mit der Annahme eines Angebotes zu leisten sind, sind deutlich auszuweisen.

10. Angebote müssen deutlich erkennbar

    - die korrekte Betitelung des beworbenen Mediums,
    - die Ausgabe bzw. Auflage, für die die Bestellung gelten soll,
    - bei Online-Angeboten die Zeitspanne der Veröffentlichung einer Eintragung,
    - die ladungsfähige Anschrift des verantwortlichen Absenders,
    - den voraussichtlichen Erscheinungstermin bzw. den geplanten Termin der Veröffentlichung des Mediums,
    - zu entrichtende Entgelte und Gebühren sowie sonstige Verpflichtungen (Abonnementscharakter)

    enthalten.

11. Auflagenhöhen und Online-Nutzungsdaten in Akquisitionsunterlagen, Werbematerialien oder dem Produkt selber haben der tatsächlichen Verbreitung zu entsprechen. Alle diesbezüglichen Angaben einschließlich der Distributionswege und Zählverfahren sind auf Verlangen des Verbands diesem in geeigneter Form nachzuweisen.

12. Die Mitglieder des VDAV beachten bei der Veröffentlichung oder dem Betrieb von Auskunfts- und Verzeichnismedien die Verpflichtungen des Datenschutzes.
    Der VDAV stellt sicher, dass dem privaten Verbraucher auf Anfrage geeignete Wege erläutert oder angeboten werden, die dafür Sorge tragen können, die Veröffentlichung personenbezogener Daten für die Zukunft zu verändern.

Prüfung, Ahndung von Verstößen

Um die Beachtung der Wettbewerbsregeln sicher stellen zu können, stellen die VDAV-Mitgliedsunternehmen die von ihnen erstmals veröffentlichten Produkte der Geschäftsstelle unmittelbar nach Veröffentlichung oder Freischaltung zur Prüfung zur Verfügung.

Sollte von der Geschäftsstelle ein offensichtlicher Mangel in der Beachtung der Wettbewerbsregeln festgestellt werden, unterrichtet die Geschäftsstelle das Unternehmen mit der Bitte um Beachtung der Regeln.

Die Behandlung von Beschwerden über das Verhalten von VDAV-Mitgliedern obliegt satzungsgemäß grundsätzlich der Schlichtungsstelle (siehe dazu § 18 der Satzung).